

Familiennachzug und umF

Annette Fölster

Rechtsanwältin

Familienzusammenführung und unbegleitete Minderjährige

ein 15jähriger Afghane möchte seine Eltern nach Deutschland holen.

Ein 15jähriger Afghane will zu seinem Bruder nach Norwegen

ein 15jährige Afghane möchte zu seiner Schwester nach Hamburg



ein 15jähriger Afghane hat auf der Flucht seine Familie verloren

ein 15jähriger Afghane ist in Flensburg und hat Verwandten/ Eltern in Passau

ein 15jähriger Afghane ist in Italien und hat Verwandten in Deutschland

ein 15jähriger Afghane möchte seine Geschwister nachholen

I. Familiennachzug nach dem Asylverfahren nach Schutzgewährung

II. Familiennachzug während des Asylverfahrens („Dublin“)

Entscheidung durch BAMF	§§	Aufenthaltstitel	Familiennachzug
Im Asylverfahren	§§ 55 AsyG	Aufenthaltsgestattung	im „Dublin“ Verfahren Art. 8 VO 604/2013 <i>Dublin III Verordnung</i>
Flüchtlingsanerkennung / Asylberechtigung	§ 3 AsylG / Art.16 a GG	Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs.1 / § 25 Abs.2 S.1 1.HS AufenthG „blauer Pass“	Eltern : § 36 Abs. 1AufenthG Geschwister: *§ 32 Abs. 1 AufenthG <i>Nachzug mit den Eltern zu den Eltern</i> *§ 36 Abs. 2 AufenthG <i>„aussergewöhnliche Härte“</i>
Subsidiärer Schutz	§ 4 AsylG	Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs.2 S.1 2.HS	Eltern: § 36 a AufenthG Geschwister: <ul style="list-style-type: none"> § 36 a AufenthG mit den Eltern zu den Eltern *§ 36 Abs. 2 AufenthG <i>„aussergewöhnliche Härte“</i> § 22 AufenthG Härtefall
Abschiebungsverbote	§ 60 Abs.5,7 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs.3 AufenthG	Kein Elternnachzug vorgesehen, idR.nicht möglich, nur über § 36 Abs.2 AufenthG <i>„aussergewöhnliche Härte“</i> oder § 22 AufenthG <i>„Sonderaufnahme“</i>

Familienzusammenführung nach
Flüchtlingsanerkennung



umF *nach Deutschland*

Familienzusammenführung nach Schutzgewährung → umF *nach Deutschland*

- **Eltern:** Nachzug (aus dem Heimatland) zum anerkannten minderjährigen Flüchtlingen (§ 3 AsylG)

ANSPRUCH nach § 36 Abs.1 AufenthG

- **Geschwister:** Nachzug (aus dem Heimatland) zu anerkannten minderjährigen Flüchtlingen (**§ 3 AsylG**)

Option 1 = § 32 Abs. 1 AufenthG *Nachzug mit den Eltern zu den Eltern*

Option 2 = § 36 Abs. 2 AufenthG „*aussergewöhnliche Härte*“

Familienzusammenführung nach Schutzgewährung
→ umF *nach Deutschland*

Sonderaufnahme § 22 AufenthG

besonderer Härtefall nötig, voraussichtlich wenig
Anwendungsspielraum durch Wiederaufnahme des Nachzuges zu
subs.Schutzberechtigten

...und sonst ?

staatliche Aufnahmeprogramme

Bund und/oder Landesaufnahmeprogramme aus „humanitären Gründen, sog. „HAP“ (aktuell Syrien)

Resettlement (aktuell: wohl noch Türkei)

Relocation

.....sind zeitlich und auch von Personenanzahl limitiert

Generelle Voraussetzungen:

- Familiärer Bezug zu Deutschland
- Mehrheitlich: Übernahme einer finanziellen Verpflichtungserklärung

Bitte erkundigen bei Bund und Land über

a) Die genauen Voraussetzungen

b) Ob aktuell eine Aufnahme möglich ist

<https://www.proasyl.de/hintergrund/resettlement-hap-relocation-wie-bitte-aufnahmeprogramme-im-ueberblick/>

AKTUELL

umF: Was ist negativ?

- Die EINREISE der Eltern muss - nach Aussage des Auswärtigen Amts vom September 2018 - vor dem 18. Geburtstag erfolgen, dann erlischt der Anspruch. Es spielt keine Rolle, wann ein Antrag gestellt wurde. **Eine „fristwahrende Anzeige“ ist nicht möglich.**
- Es gibt **keinen rechtlichen Anspruch auf Geschwisternachzug**, so dass die Eltern sich faktisch zwischen ihren Kindern entscheiden müssen. Dies führt zu psychischer Belastung der gesamten Familie, insbesondere aber des Jugendlichen in Deutschland
- Beim **Dublin III Nachzug zum umF**: Laut Aussage des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, darf bei dem Nachzug der Eltern zum umF **nur EIN Elternteil** nachziehen.

Familienzusammenführung → umF *nach Deutschland* wie läuft es?

- Antragstellung der Nachziehenden bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung
- Die deutsche Auslandsvertretung bittet die Ausländerbehörde um Zustimmung
- Nach Erteilung der Zustimmung wird ein Visum zum Einreise erteilt
- Nach Einreise wird eine Aufenthaltserlaubnis ausgestellt bzw. es kann ein eigener Asylantrag gestellt werden/Familienasyl beantragt werden

**KLAPPT WAS NICHT KANN IMMER BEIM VERWALTUNGSGERICHT BERLIN GEKLAGT
WERDEN**

ELTERN → umF
§ 36 Abs. 1 AufenthG

= ANSPRUCH

- umF: Aufenthaltstitel als anerkannter Flüchtling nach Grundgesetz oder Genfer Flüchtlingskonvention (blauer Pass - § 25 Abs. 2; 1 Altern. AufenthG)
- umF: Keine Betreuung durch einen Elternteil in Deutschland
- Zum Zeitpunkt der **Einreise** der Eltern: Minderjährigkeit (unter 18 Jahre)

= Nachzug beider biologische Eltern vor Vollendung des 18.Lebensjahres

OHNE NACHWEIS Lebensunterhalt und Wohnraum

ELTERN → umF
§ 36 Abs. 1 AufenthG

AKTUELL:

Entscheidung des Gerichtshof der Europäischen Union 12 .April 2018
(Az. C-550/16 A und S vs. Niederlande)

Ein unbegleiteter Minderjähriger, der während des Asylverfahrens volljährig wird, behält sein Recht auf Familienzusammenführung

Ein solcher Antrag auf Familienzusammenführung muss jedoch innerhalb einer angemessenen Frist gestellt werden, d. h. grundsätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem der Minderjährige als Flüchtling anerkannt worden ist

Hinweise auf <http://www.b-umf.de/>

ELTERN → umF

§ 36 Abs. 1 AufenthG

Problem:

- * Auswärtiges Amt (AA) sieht keinen Umsetzungsbedarf, daher auch keinen Anspruch auf Grundlage dieses Urteils, hierfür muss der EuGH erst einen deutschen Fall entsprechend entscheiden

aber: zB OVG Berlin – Brandenburg, Beschluss vom 4.9.18 OVG 3 S 47.18, OVG 3 M 52.18

Keine Notwendigkeit für einstweiligen Rechtsschutz bei bevorstehender Volljährigkeit des Kindes beim Elternnachzug, da der Nachzugsanspruch laut Rechtsprechung des EuGH bei Volljährigkeitseintritt nicht vereitelt wird

Die vom EuGH aufgestellte Frist zur Beantragung des Elternnachzugs innerhalb von drei Monaten nach Schutzuerkennung greift nicht, wenn diese und auch der Nachzugsantrag noch vor Eintritt der Volljährigkeit des Kindes erfolgt ist.

→ muss gerichtlich geklärt werden

- * Nach Ansicht des AA ist das Urteil unabhängig davon grundsätzlich nicht auf subsidiär Schutzberechtigte anwendbar

GESCHWISTER → umF Möglichkeit 1

= ~~ANSPRUCH~~ MÖGLICHKEIT

Nachzug zu den Eltern mit den Eltern

§ 32 Abs. 1 AufenthG - GESCHWISTER

- Eltern haben einen Anspruch auf Elternnachzug → umF nach § 36 Abs. 1 AufenthG
- Eltern bekommen das Visum zur Einreise
- deutsche Minderjährigkeit der Geschwister (unter 18 Jahren)
- Geschwister leben mit den einreisenden Eltern in Lebensgemeinschaft
- Lebensunterhalt muss gesichert sein !?
- Ausreichend Wohnraum !?

GESCHWISTER → umF Möglichkeit 1

= ~~ANSPRUCH~~ MÖGLICHKEIT

**Nachzug zu den Eltern, die zum Minderjährigen ziehen
mit den Eltern**

§ 32 AufenthG Kindernachzug

(1) Dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzen.

(...)

GESCHWISTER → umF Möglichkeit 1

Lebensunterhaltssicherung:

- Runderlass des Auswärtigen Amtes zu Geschwisternachzug vom 20.3.17:
kein „atypischer Fall“ und damit kein Absehen von Lebensunterhaltssicherung wenn Jugendlicher innerhalb von 3 Monaten volljährig wird
- Handreichung des DRK Suchdienstes vom 20.4.17 zum Geschwisternachzug sehr hilfreich!
- Zu finden z.B. unter:
- <http://fluechtlingsrat-bw.de/informationen-ansicht/neue-weisungen-des-auswaertigen-amtes-zum-eltern-und-geschwisternachzug-von-unbegleiteten-minderjaehrigen-fluechtlingen.html>
- Hilfreiche Informationen auch auf der Seite des Flüchtlingsrat Thüringen

Ausreichend Wohnraum :

- Ein Verzicht auf das Wohnraumerfordernis ist nicht möglich, allerdings dürfen die Anforderungen auch nicht unerfüllbar sein

**GESCHWISTER mit/ohne Eltern → umF
wird zeitgleich geprüft !**

= ~~ANSPRUCH~~ aber **MÖGLICHKEIT**

Nachzug mit/ohne Eltern zum umF

§ 36 Abs. 2 AufenthG Nachzug.....sonstiger Familienangehöriger
(...)

(2) Sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers kann zum Familiennachzug eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Auf volljährige Familienangehörige sind § 30 Abs. 3 und § 31, auf minderjährige Familienangehörige ist § 34 entsprechend anzuwenden

GESCHWISTER → umF

§ 36 Abs. 2 AufenthG - GESCHWISTER

- umF: **alle** Aufenthaltstitel, außer subsidiären Schutz nach § 25 Abs. 2 2. Alternative AufenthG

- umF: Kein Sozialleistungsbezug (SGB VIII ist keine Sozialleistung)

- **Lebensunterhalt muss gesichert sein (Verzicht möglich)**

- **Ausreichend Wohnraum (Verzicht nicht möglich?)**

***Einzelfall: Zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich
- eng ausgelegt und zu beweisen -***

GESCHWISTER → umF

§ 36 AufenthG Nachzug sonstiger Familienangehörigen

Zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich (für die Geschwister)

„Ein Nachzug kommt nur in Betracht, wenn im Fall der Versagung des Nachzugs die Interessen des im Bundesgebiet lebenden Ausländers oder des nachzugswilligen sonstigen Familienangehörigen mindestens genauso stark berührt wären, wie dies im Fall von Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern der Fall sein würde. Nach Art und Schwere müssen so erhebliche Schwierigkeiten für den Erhalt der familiären Lebensgemeinschaft drohen, dass die Versagung der Aufenthaltserlaubnis ausnahmsweise als unvertretbar anzusehen ist. § 36 setzt dabei nicht nur eine besondere, sondern eine außergewöhnliche Härte voraus.“

*Auszug aus den Allgemeinen Verwaltungsverfahrensvorschriften zum Aufenthaltsgesetz
Nr. 36.2.2.1*

GESCHWISTER → umF

§ 36 Abs.2 AufenthG

- **Lebensunterhalt:**

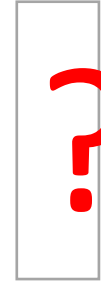
Verzicht ist möglich, wenn gut begründet.

- **Ausreichend Wohnraum :**

Ein Verzicht auf das Wohnraumerfordernis ist - angeblich - nicht möglich.

ABER: DAS ERFORDERNIS WÜRDIE JUGENDHILFE FAKTISCH BEENDEN – DENN EIN UMF IN JUGENDHILFE KANN DIESES ERFORDERNIS NIE ERFÜLLEN

(ist zu argumentieren)



→ subsidiär schutzberechtigten umF



Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

§ 36 a AufenthaltG (seit 1.8.18)

seit 17.3.16: Ausschluss des Nachzuges für 2 Jahre bis 18.3.18,
Verlängert bis 31.7.18, seit 1.8.18: monatliche Aufnahme von 1000
Personen; bis 31.12.18 insgesamt 5000 Personen, ab .1.1.19 1000
Personen pro Monat, wird Kontingent nicht ausgeschöpft verfällt es
und wird nicht auf den Folgemonat übertragen

Stand 7. September 2018: (Quelle „Migazin“)

34.000 Terminwünsche (Stand Ende Juli)

853 Anträge bearbeitet

65 positive Entscheidungen

Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Kontingent

NUR Eltern = neuer § – demnach können Eltern unter das Kontingent von 1.000 zum Nachzug berechtigten fallen. Es ist eine Einzelfallprüfung und **KEIN ANSPRUCH**.

Geschwister fallen nicht unter das Kontingent

Aktuell noch über Kontingent möglich, da dies nicht ausgeschöpft wird

§ 22 Satz 1 AufenthaltsgG „Härtefälle“

Eltern sicher, Geschwister? ??? = § 22 S. 1 AufenthG wohl weitere Einzelfallprüfung durch das AA: Es ist unklar, ob das Verfahren weiterhin so fortgeführt wird. Es ist unklar, ob Geschwister und andere Verwandte weiterhin mit umfasst sein können.

Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

neues Verfahren:

- Terminbuchung und Antragstellung bei der Botschaft (Informationen hierzu auf Homepage der Botschaften)
- Beteiligung der Ausländerbehörde, Prüfung
 - *humanitäre Gründe (Trennungszeit, Minderjährigkeit, schwerwiegende Erkrankungen)
 - *Integrationsaspekte (potentielle Lebensunterhaltssicherung, Sprachkenntnisse)
 - *Versagungsgründe (schwerwiegende Straftaten, unsichere Aufenthaltsperspektive)
(zB Erlass Niedersachsen v. 11.10.18, nur Prüfung von Versagungsgründen zur Beschleunigung)
- Botschaft prüft auslandsbezogene Sachverhalte
 - * Identität
 - * familiäre Verhältnisse (Abstammung, Elternschaft etc)
 - *humanitäre Gründe in der Person des Nachziehenden
- Botschaft stellt die Ergebnisse der beteiligten Stellen zusammen

Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Bundesverwaltungsamt

* erhält von Botschaft alle gesammelten Informationen

* trifft intern rechtlich verbindlich die Auswahlentscheidung zu den nachzugsberechtigten Personen

monatlich 1000

..... → subsidiären umF

§ 22 Satz 1 AufenthG (wegen neuem § 36 a vermutlich nur in wenigen Fällen möglich)

- (Entscheidung des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) (BAMF)
- Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG und Erteilung des Aufenthaltstitels nach dem 17. März 2016.
- *Dringende völkerrechtliche oder humanitäre Gründe nach § 22 Satz 1 AufenthG*

..... → subsidiären umF

Nachzug nach

§ 22 Satz 1 AufenthG

„Dabei soll insbesondere gelten, dass eine Aufnahme je eher in Betracht kommt, desto jünger der unbegleitete minderjährige Flüchtling ist. Aber auch Krankheiten, Behinderungen und Verletzungen, die Unterkunfts- und Betreuungssituation sowie die Dauer und Umstände der Trennung von den Eltern werden wir berücksichtigen.“

(Informationsschreiben des Auswärtigen Amtes vom 26.05.2017, Punkt III)

..... → subsidiären umF

Nachzug nach

§ 22 Satz 1 AufenthG wie läuft es praktisch?

- Antrag bereits zur Terminvergabe direkt beim Auswärtigen Amt stellen: ausführliche Darlegung der Gefährdungssituation der aufzunehmenden Person schriftlich/per Mail 508-R1@auswaertiges-amt.de

Familienzusammenführung



umF *nach Deutschland*

Praktische Tipps...

Nachzug zu UMF AufenthG ...wie läuft es praktisch ?

Die Aufgabe des deutschen Helfersystems

Auch wenn die Antragstellenden die Angehörigen im Herkunftsland sind, ist ein Familiennachzug ohne Unterstützung des deutschen Helfersystems nicht möglich.

Bei Nachzug zu umF ist es vor allem auch eine Rückkehr und Wiedervereinigung mit der Familie. Diese muss – wie jede andere Zusammenführung nach Familientrennung auch – pädagogisch begleitet werden. Die Familienzusammenführung gehört damit als Teil der Perspektivabklärung zwingend in die **Hilfeplangespräche**

Nachzug zu UMF AufenthG ...wie läuft es praktisch ?

Suche: Wo sind die Eltern/Geschwister/Verwandte ?



<https://www.drk-suchdienst.de/de/trace-face-online-suche-mit-foto-europa>



<http://www.issger.de/de/startseite/startseite.html>

Nachzug zu UMF AufenthG ...wie läuft es praktisch ?

Antragstellung in der zuständigen deutschen Auslandsvertretung

- **Antragstellende:** Eltern und Verwandten, die nachziehen wollen. Sie müssen grundsätzlich persönlich erscheinen.
- **Zuständig** ist, das Land, in dem sich seit 6 Monaten tatsächlichen und legal aufgehalten wird – dies umfasst auch die Personen, die in Flüchtlingslagern vom UNHCR registriert sind. Beim Kriegsland Syrien ist in allen Nachbarländern ein Antrag möglich.

Im Zweifel über die Zuständigkeit oder auch über benötigte Dokumente auf den jew. websites der deutschen Auslandsvertretungen nachsehen:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aamt/auslandsvertretungen>

Kontakte

- Mailadressen zur Kontaktaufnahme für Einzelfallfragen in Visaangelegenheiten

Staatsangehörige und Staatenlose aus Syrien: 509-syr@diplo.de
alle anderen 509-visa@dipo.de

***Nachzug zu UMF AufenthG
...wie läuft es praktisch ?***

Termin in der deutschen Botschaft

Das „Wie“ Terminvergabe wird von den deutschen Auslandsvertretungen jeweils selber bestimmt, wobei die Mehrheit der Vertretungen inzwischen zu einer elektronischen Terminvergabe übergegangen ist. Auch hier geben die Websites der Auslandsvertretungen Aufschluss.

Der Elternnachzug hat mehrheitlich **KEIN eigenes Formular**, bitte auf den websites nachschauen und im dortigen Terminsystem ggf. das Formular zum „Nachzug zu anerkannten Flüchtlingen“ nutzen.

Nachzug zu UMF AufenthG ...wie läuft es praktisch ?

Problem: Wie beschleunige ich einen Termin?/ verlege ihn?

Liegt bereits der Termin in der Auslandsvertretung nach dem 18. Geburtstag, ist der Nachzug - nach Aussage des Auswärtigen Amts vom September 2018 - weiterhin ausgeschlossen.

Daher muss das deutsche Helfersystem auf die Vorverlegung des Termins hinwirken. Dies ist mit dem Kindeswohl im konkreten Fall zu begründen. Dies kann durch offizielle Schreiben des Jugendamts sein, ergänzend mit einem Auszug aus dem Protokoll des Hilfeplangesprächs in dem die Familienzusammenführung besprochen werden sollte.

ACHTUNG: Viele Auslandsvertretungen bieten Sondertermine an – bitte auf der website nachschauen!

***Nachzug zu UMF AufenthG
...wie läuft es praktisch ?***

Was ist noch zu beachten beim Termin?

...Ist eine **Einreise in ein Drittland wie die Türkei oder Pakistan** zur Wahrnehmung des Termins in der deutschen Auslandsvertretung notwendig, kann dies an einer Visumpflicht für diese Länder scheitern. Teilweise wird eine Einreise erlaubt, wenn ein Termin mit der deutschen Auslandsvertretung nachgewiesen werden kann.
Kann teilweise auf den websites der deutschen Auslandsvertretungen nachgeschaut werden.

Nachzug zu UMF AufenthG ...wie läuft es praktisch ?

Was passiert in Deutschland: Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde

Es gibt unbedingte Ansprüche und sogenannte Ermessensentscheidungen. In beiden Fällen werden die lokalen Ausländerbehörden (ABHs) am Aufenthaltsort des UMF um Zustimmung gebeten. Die ABHs können diese Zustimmung vorab erteilen um das Verfahren zu beschleunigen. Diese sogenannte Vorabzustimmung kann vom deutschen Helfersystem abgefragt werden, indem sie der ABH entsprechende Informationen zum Kindeswohl vorlegt (ggf. kann die ABH auch zu Teilen eines Hilfeplangespräch mit eingeladen werden). Es ist ein Kann und kein Muss für die ABH.

Die Ausländerbehörde sollte aber von Beginn an in den Prozess involviert werden – Unterstützung ist möglich aber lokal sehr unterschiedlich.

Nachzug zu UMF AufenthG ...wie läuft es praktisch ?

Wie geht es weiter

Die deutsche Auslandsvertretung hat ein eigenes Prüfungsrecht. Dazu gehören insbesondere die **Dokumentenprüfung**.

Dokumente aus Staaten, die keinem internationalen Übereinkommen zur Anerkennung von Urkunden beigetreten sind, können von den Auslandsvertretungen angezweifelt werden. Es richtet sich dann nach der Auslandsvertretung, wie ein Nachweis erbracht werden kann/soll. Das gleiche gilt bei fehlenden Dokumenten. Bei Syrern kann IOM ggf. unterstützen.

Die **Kosten der Einreise** sind grundsätzlich von den Eltern und Verwandten selber zu tragen. Allerdings kann über die Wohlfahrtsverbände (Diakonie, CARITAS...)ein Zuschuss erfragt werden. Des weitern sollte als Teil des Hilfeplans eine Mitfinanzierung durch die Jugendhilfe möglich sein.

Nachzug zu UMF AufenthG ...wie läuft es praktisch ?

Einreisevorbereitung und Einreise

Es besteht ein Anspruch der einreisenden Familie auf einen Aufenthaltstitel. Dieser Titel muss von der Ausländerbehörde ausgestellt werden. Der Titel berechtigt zu Jobcenter –Leistungen und zur Arbeitsaufnahme. Damit das Visum umgehend nach Einreise umgeschrieben werden kann, sollte vorab bereits ein Termin mit der lokalen Ausländerbehörde vereinbart werden.

Je nach Kommune verweigern einige Kommunen Jobcenterleistungen, wenn das Visum noch nicht in einen Titel „umgewandelt“ ist. Oder die Einreise erfolgt am Wochenende oder Feiertagen. Daher: Dies bitte vorab mit dem Jobcenter klären und für die erste Nacht im Rahmen der **Hilfeplanung** eine Alternative überlegen.

Nachzug zu UMF AufenthG ...wie läuft es praktisch ?

Was nun mit der Jugendhilfe/ Vormundschaft?

- **Beendigung der Vormundschaft**

Die Beendigung der Vormundschaft ist ein rein erklärender Akt, der durch das Gericht erfolgen muss. Aber ähnlich wie bei anderen Fällen von Ruhen der elterlichen Sorge (bspw. wegen langer Erkrankung der Eltern) bedarf es auch bei der faktischen Beendigung einer Begleitung durch die Jugendhilfe. Es sollte nicht abrupt erfolgen, sondern unter Berücksichtigung und Partizipation von UMF und Eltern.

- **Beratung der Familie im Rahmen der Jugendhilfe**

Wie alle anderen Familien haben auch ausländische Familien einen grundsätzlichen Anspruch auf Jugendhilfe. Folge: Die Eltern können ggf. eine Verlängerung der stationären Hilfe beantragen oder auch Angebote der ambulanten Hilfe in Anspruch nehmen.

Familienzusammenführung → umF
Innerhalb Europas

wie läuft es ?

Familienzusammenführung ↔ umF
innerhalb Europas

**I. Familienzusammenführung im laufenden Asylverfahren:
umF zu Eltern und Verwandten**

Nachzug innerhalb der EU + Island, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein nach **Antragstellung beim BAMF zu Eltern, erwachsenen Geschwistern oder Onkel/ Tante/Großeltern** = im Dublin Verfahren nach Art. 8 VO 604/2013 *Dublin III* **ANSPRUCH**

**II. Familienzusammenführung im laufenden Asylverfahren:
Eltern/ Verwandte zum umF**

Nachzug innerhalb der EU + Island, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein nach **Asylantragstellung der Eltern/ Verwandten + dient dem Kindeswohl** = im Dublin Verfahren nach Art. 9,10 iVm Art. 6 VO 604/2013 *Dublin III*

Nachzug im laufenden Asylverfahren -Art. 8 Dublin III
umF → Familie

- umF befindet sich auf Gebiet eines Dublin Mitgliedstaates
 - *Familienangehöriger* (Eltern oder vollj.Geschwister)befindet sich auf Gebiet eines Dublin Mitgliedstaates
- Mitgliedstaat zuständig, in welchem sich Eltern oder eines der Geschwister rechtmäßig aufhalten, sofern dies dem Wohl des Kindes dient, vgl. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Dublin III VO.**
- *Verwandter* (Onkel, Tante, Großeltern) in anderem Mitgliedstaat
- Mitgliedstaat zuständig, in welchem sich Verwandte rechtmäßig aufhalten, sofern dies dem Wohl des Kindes dient, vgl. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Dublin III VO.**

Nachzug im laufenden Asylverfahren -Art. 8 Dublin III umF → Familie

Faktoren zur Würdigung des Kindeswohles (Art. 6 Abs. 3 Dublin III VO) :

- Möglichkeit einer Familienzusammenführung,
- das Wohlergehen und die soziale Entwicklung der minderjährigen Person unter besonderer Berücksichtigung seines Hintergrundes,
- Sicherheitserwägungen, insbesondere wenn die minderjährige Person ein Opfer von Menschenhandel sein könnte,
- die Ansichten einer minderjährigen Person entsprechend ihres Alters und ihrer Reife.

Nachzug im laufenden Asylverfahren -Art. 8 Dublin III umF → Familie

- umF muss Asylantrag stellen, damit Dublin III VO anwendbar ist
- Antrag darf noch nicht entschieden worden sein
- Prüfung über die sogenannten Dublin Units der jeweiligen Länder (hier das BAMF) mit Hilfe/innerhalb der Sozialsysteme

→ Nachzug **zu** Eltern/ Geschwistern:

grundsätzlich (+) außer bei nachgewiesener
Kindeswohlgefährdung

→ Nachzug **zu** Onkel/ Tante oder Großeltern:

wenn für den umF gesorgt werden kann (Einzelfallprüfung)

Nachzug im laufenden Asylverfahren -Art. 10 Dublin III

Familie → umF

- umF muss Asylantrag stellen, damit Dublin III VO anwendbar ist
- Antrag darf noch nicht entschieden worden sein
- muss vor den Familienangehörigen den Antrag gestellt haben
- familiäre Beziehung muss schon im Heimatland bestanden haben
(wenn problematisch fachkundigen Rat suchen)
- Wunsch muss schriftlich geäußert werden

→ Mitgliedstaat zuständig, in welchem sich Familienangehöriger aufhält, der bereits zuvor einen Asylantrag gestellt hat

Nachzug innerhalb Europas mit Aufenthaltstitel

Art. 9 Dublin III VO

- umF hat bereits internationalen Schutz erhalten (Flüchtlingsanerkennung oder subsidiären Schutz)
 - Wunsch muss schriftlich geäußert werden
 - unerheblich, ob die Familieneinheit bereits im Herkunftsland bestanden hat (vgl. Wortlaut des Art. 9 Dublin III VO)
- Mitgliedstaat, in welchem schutzberechtigter umF sich aufhält ist zuständig

grds. auch „normaler“ Familiennachzug möglich

Familiennachzug innerhalb Europas

Ermessensregelung Art. 17 Abs. 2 Dublin III VO

- wenn Nachzug aus anderen Gründen nicht klappt, Härtefallregelung möglich (Art. 17 Abs.2 Dublin III VO)
- jede verwandschaftliche Beziehung möglich
- nicht fristgebunden

Familienzusammenführung innerhalb Europas

- Verfahren -

- Bei Antragstellung bereits schriftlich auf Wunsch zum Familiennachzug hinweisen, da nach Dublin III VO Fristen laufen
- Unterlagen vorlegen (Nachweis Asylantragstellung/Aufenthaltstitel, Urkunden zum Nachweis der Familienbeziehung, Zustimmung des Familienmitgliedes, wenn möglich)
- BAMF wendet sich an Mitgliedstaat, hat dafür 3 Monate Zeit um Aufnahme zu beantragen
- Mitgliedstaat prüft Aufnahme, stimmt zu, oder nach 2 Monaten Zustimmungsfiktion
- Bei Ablehnung Remonstration möglich

Familienzusammenführung innerhalb Europas - Verfahren -

Zuständige Stellen:

Familiennachzug Mitgliedstaat → Deutschland

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Frankenstraße 210

90461 Nürnberg

Tel.: +49 (0) 911 943-0/ Email: [DU2-Posteingang\(at\)bamf.bund.de](mailto:DU2-Posteingang@bamf.bund.de)

Familiennachzug Deutschland → Mitgliedstaat

zuständige Aussenstelle des BAMF

Literatur und Tipps

Familiennachzug:

- Portal des AA: <https://familyreunion-syria.diplo.de> ;Webseite der deutschen Botschaft Beirut mit mailadresse und Infos,
- Infos auf Seite vom Bundesfachverband für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- Familie.asyl.net: Portal mit hilfreichen Informationen zum Familiennachzug